



Musikverein **Feldkirch e. V.**

Satzung des Musikverein Feldkirch e. V. gegründet 1921

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, übergeordneter Verband	2
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Aufnahme	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Datenschutz.....	5
§ 9 Organe.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Kassenprüfung.....	9
§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	10
§ 14 Dirigent	10
§ 15 Satzungsänderungen.....	11
§ 16 Auflösung des Vereins	11
§ 17 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, übergeordneter Verband

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Feldkirch e. V." und hat seinen Sitz in Hartheim am Rhein (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 310327 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Markgräfler Musikverband e. V.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss des Vorstands ernannt worden sind.

Vorsitzende können bei oder nach Ausscheiden aus dem Amt außerdem durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden und sind damit zugleich Ehrenmitglieder.

Alles Weitere regelt eine Ehrenordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt ohne Aufnahmegebühr.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;

- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und vom Vorstand bestimmte Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Die damit handelnden Personen sind verpflichtet mit ihnen ordnungsgemäß umzugehen.
2. Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Für den Erlass und die Änderung ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hartheim am Rhein oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch die/den Schriftführer/-in unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitglieder-

adresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

3. Die/der Vorsitzende/-n oder die/der stellvertretende/-n Vorsitzende/-n kann/können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind der/dem/den Vorsitzende/-n spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von der/dem Vorsitzende/-n bzw. einer/einem Vorsitzenden, ansonsten durch die/den bzw. eine/-n der stellvertretenden Vorsitzende/-n geleitet.
8. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
10. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber der/dem Sitzungsleiter/-in verlangt wird oder bei Wahlen mehr Bewerber als Plätze vorhanden sind.
11. Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Vor Beginn der Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist durch offene Abstimmung ein/-e Wahlleiter/-in und im Falle einer geheimen Wahl zusätzlich zwei Wahlhelfer/-innen zu wählen, welche bei den gesamten Wahlen nicht zur Wahl stehen dürfen.
13. Bei den Wahlen der/des Vorsitzende/-n, der/des stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, der/des Kassenwart/-in/-s, der/des Schriftführer/-in/-s, der/des Jugendleiter/-in/-s und der Kassenprüfer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
Bei den Wahlen der Beisitzer ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Sitzungsleiter/-in und von der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Protokoll-

führer/-in ist grundsätzlich die/der Schriftführer/-in, bei Abwesenheit kann eine andere Person gewählt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einer/einem oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/-in,
 - d) der/dem Schriftführer/-in,
 - e) der/dem Jugendleiter/-in,
 - f) und bis zu sieben Beisitzern, von denen mindestens ein Fördermitglied ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/-n und die/der stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf/dürfen die/der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch, ohne Erhalt eines (weiteren) Stimmrechts, die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand mit einer Frist von einem Monat verpflichtet umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

7. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzende/-n oder bei deren/dessen Verhinderung durch seine/-n Stellvertreter/-in einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von einem Viertel der gewählten Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Sitzungsleiter/-in ist die/der Vorsitzende/-r oder eine/-r der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Dirigent kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein/-e Kassenprüfer/-in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

Scheiden jedoch während der Amtsdauer beide gewählten Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand mit einer Frist von einem Monat verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

3. Die gewählten Kassenprüfer/-innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Zu den in Abs. 4 erwähnten Aufwendungen gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Weitere Einzelheiten regelt eine Reisekostenordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist der Vorstand zuständig.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Dirigent

1. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Vorstand getroffen.
2. Dem Dirigenten unterliegt die Leitung des gesamten musikalischen Bereichs und in Absprache mit dem Vorstand die Programmauswahl.
3. In Absprache mit dem Vorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

4. Der Vorstand kann einen Vizedirigenten bestimmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
6. Die/der Vorsitzende/-n hat/haben die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen im Breisgau anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 verabschiedet und ersetzt damit die Satzung vom 18.09.1992 in ihrer Fassung vom 11.03.2016.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Breisach am Rhein, 07.05.2019

Ort, Datum

Vertretungsberechtigter Vorstand